



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Zielsetzung.....	1
1.2 Fokus des Konzepts	1
1.3 Entstehung und Umsetzung des Konzepts.....	2
2 Allgemeine Schutz- und Betreuungsmaßnahmen	4
2.1 Unterbringung.....	4
2.1.1 Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1.2 Bauliche Schutzmaßnahmen	4
2.1.3 Räumlichkeiten und Belegungskonzept	5
2.2 Interne Strukturen	5
2.2.1 Betreuungsträger	5
2.2.2 Ärztlicher Dienst.....	6
2.2.3 Polizei.....	6
2.2.4 Wachunternehmen	7
2.2.5 Allgemeine Anforderungen an die Beschäftigten	7
2.2.6 Spezifische Anforderungen an Betreuungsträger und Wachdienste.....	7
2.3 Vernetzung, Austausch und Kooperation	8
2.4 Orientierung für die Bewohnerinnen und Bewohner	8
2.4.1 Hausordnung.....	9
2.4.2 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	9
2.4.3 Weitere Informationsangebote für Aufgenommene.....	9
3 Hilfe und Unterstützung bei Konflikten und in Notfällen	11
3.1 Allgemeine Maßnahmen	11
3.2 Spezifische Aufgaben des Betreuungsträgers	11
3.3 Verantwortungsbereich Polizei.....	12
3.4 Aufgaben des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten	12

4 Umgang mit Personen mit besonderen Bedürfnissen	13
4.1 Allgemeine Identifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen	13
4.1.1 Aufnahme durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten.....	13
4.1.2 Betreuungsträger und ärztlicher Dienst.....	14
4.1.3 weitere Unterstützung	14
4.1.4 Kreisverteilung.....	14
4.2 Spezifische Maßnahmen für Personengruppen mit besonderen Bedarfen.....	14
4.2.1 Minderjährige	15
4.2.2 Frauen.....	15
4.2.3 Menschen mit Behinderung	16
4.2.4 Menschen mit psychischen Erkrankungen	16
4.2.5 Ausreisepflichtige Personen	16
5 Evaluierung und Weiterentwicklung	17

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Zur Erstaufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und weiteren Personengruppen nach dem Landesaufnahmegesetz betreibt das Land Schleswig-Holstein Erstaufnahmeeinrichtungen und diesen zugeordnete Unterkünfte. Eine Landesunterkunft für Ausreisepflichtige dient der Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen. Alle Menschen sollen sich ohne Angst in den Unterkünften des Landes aufhalten können. Deshalb muss Schutz vor Misshandlung und Gewalt für alle, die dort leben oder arbeiten, gewährleistet sein. Grundlage allen Handelns in den Landesunterkünften ist die Einhaltung menschenwürdiger Standards. Dies setzt einen respektvollen und wertschätzenden Umgang aller Mitarbeitenden gegenüber den Aufgenommenen sowie ein klares Bekenntnis auf allen Ebenen gegen jede Form der Gewalt voraus. Nur so kann ein friedliches Miteinander dauerhaft funktionieren.

1.2 Fokus des Konzepts

Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, (EU-Aufnahmerichtlinie) benennt als besonders Schutzbedürftige

- Minderjährige,
- unbegleitete Minderjährige,
- Menschen mit einer Behinderung,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- allein reisende Frauen,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer von Menschenhandel,
- Menschen mit schweren körperlichen Erkrankungen und Beeinträchtigungen,
- Personen mit psychischen Störungen und

- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Da insbesondere Minderjährige und Frauen, aber auch behinderte und traumatisierte Personen und Menschen mit LSBTTI*¹-Identitäten von Gewalt betroffen sind, finden sie im Schutzkonzept besondere Beachtung.

Das Schutzkonzept beschreibt die allgemeinen Schutz- und Betreuungsmaßnahmen, die eine Verhinderung jeglicher Form von Gewalt zum Ziel haben (Prävention), und regelt die Hilfe und Unterstützung in Notfällen (Intervention). Dies gilt unabhängig davon, von wem die Gewalt ausgeht und gegen wen sie sich richtet. Es ist über den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen hinaus auf den Schutz aller Untergebrachten und aller Beschäftigten ausgerichtet.

Neben dem Gewaltschutz sind spezifische Maßnahmen für Menschen mit besonderen Schutzbedürfnissen erforderlich. Sie benötigen frühestmögliche und bedarfsspezifische Unterstützung bei der Aufnahme und während der Zeit der Unterbringung in den Landesunterkünften.

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen und Vereinbarungen zum Schutz der genannten Zielgruppen gelten für alle Landesunterkünfte in Schleswig-Holstein. Allerdings kann es unterkunftsspezifische Besonderheiten geben, etwa weil eine Unterkunft wegen räumlicher Gegebenheiten nicht für die Unterbringung aller Gruppen von vulnerablen Personen geeignet ist. Auch kann in nicht vorhersehbaren Ausnahmesituationen von einzelnen Anforderungen abgewichen werden. Somit ergibt sich aus den einzelnen Standards kein individueller Anspruch.

1.3 Entstehung und Umsetzung des Konzepts

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat das Schutzkonzept mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten unter Beteiligung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, den Betreuungsverbänden sowie der Landespolizei, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen erarbeitet. Dabei wurden die bestehenden Schutzmaßnahmen der Landesunterkünfte des Landes Schleswig-Holstein

1 Die Abkürzung LSBTTI* steht für L = Lesben, S = Schwule, B = Bisexuelle, T = Transsexuelle, T = Transgender, I = Intersexuelle, * = Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten. Die Bezeichnung „queer“ wird in LSBTTI*-Zusammenhängen oftmals auch als Oberbegriff verwendet, um sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität zu bezeichnen, die von Hetero-Normen abweicht.

analysiert, weiterentwickelt und in diesem Gesamtkonzept zusammengefasst als Standards verschriftlicht.

Das Schutzkonzept ist als Grundlagenpapier konzipiert, das vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Zusammenarbeit mit den dort tätigen Verbänden, Dienstleistern und Dienststellen umgesetzt wird. Auch wird es den zukünftigen Vergaben durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zugrunde liegen.

In jeder Liegenschaft ist die dortige Leitung für die konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Die Gesamtverantwortung einschließlich der grundlegenden Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit internen und extern Partnern liegt bei der Leitung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten.

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration eingestellt. Kontakt- und Weiterleitungsadressen zu den verschiedenen Themenschwerpunkten werden auf der Homepage verlinkt.

2 Allgemeine Schutz- und Betreuungsmaßnahmen

2.1 Unterbringung

Bereits die Aufnahme und Unterbringung in einer Landesunterkunft stellt eine Schutzgewährung dar. Der Zugänglichkeit und der Belegung der Landesunterkünfte kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Gleichwohl sind die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: Bei den Liegenschaften und Gebäuden handelt es sich um Bestandsgebäude und mit Ausnahme von Neumünster um angemietete Liegenschaften. Nicht jede wünschenswerte Maßnahme ist daher unmittelbar oder überhaupt umsetzbar. Für spezifische Anforderungen müssen dann ggf. alternative Lösungen gefunden werden.

2.1.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Landesunterkünfte bieten den dort Untergebrachten Schutz. Jede Einrichtung verfügt über eine Polizeidienststelle, einen Wachdienst und einen Betreuungsträger. Eine Zugangskontrolle gewährleistet, dass sich nur Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind und deren Gäste, in der Einrichtung Tätige, angemeldete Besucher und beauftragte Unternehmen in der Liegenschaft aufhalten. In der Einrichtung Tätige und Besucher respektieren die Privatsphäre der Untergebrachten. Leben und Arbeiten in den Unterkünften und Einrichtungen sind auf eine Haltung der Konfliktvermeidung ausgerichtet. Ein Konfliktmanagement sichert die Erreichbarkeit des Wachdienstleistlers und der weiteren notwendigen Ansprechpartner.

2.1.2 BAULICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Soweit möglich ist bei baulichen Maßnahmen den allgemeinen und spezifischen Schutzbedürfnissen und einer sicheren Unterbringung Rechnung zu tragen. Bereits bauliche Maßnahmen sollen daher spezifische Einschränkungen z.B. motorischer, sensorischer oder kognitiver Art berücksichtigen.

Die Wege auf dem gesamten Gelände sind ausreichend zu beleuchten, um Angsträume zu vermeiden. Eine sichere Wegeführung berücksichtigt u.a. die Lage der auf dem Gelände untergebrachten Dienststellen des Bundes und des Landes und anderer wesentlicher Angebote wie Unterkunft, Sanitäreanlagen, Verpflegung, Beratung oder Freizeit auf dem Gelände. Frei zugängliche Außenfreiflächen auf dem Gelände bieten Raum für Kommunikation, Entspannung und für altersgerechte Aktivitäten von Minderjährigen.

Eine barrierefreie Unterbringung und der Zugang zu den wesentlichen Angeboten vor Ort für Menschen mit einer Behinderung sind gewährleistet.

2.1.3 RÄUMLICHKEITEN UND BELEGUNGSKONZEPT

Die räumlichen Kapazitäten zur Unterbringung von Personen mit besonderen Schutzbedarfen sind ausreichend dimensioniert. Die Landesunterkünfte verfügen über gesonderte Schutzbereiche für allein reisende Frauen, Alleinerziehende mit Kindern und weitere Personen mit besonderen Schutzbedarfen. Diese sind abschließbar und nicht einsehbar. Geschlechtergetrennte und geschlechterneutrale abschließbare Sanitärräume sind in jeder Landesunterkunft Standard.

Für Jugendliche, Frauen, Eltern mit Kindern sowie weitere Personen mit besonderen Bedürfnissen werden grundsätzlich gesonderte Gemeinschaftsräume als Rückzugsmöglichkeiten bereitgestellt. Kinderfreundliche Räume sind fester Bestandteil der Einrichtungen.

Die Belegung innerhalb der Landesunterkünfte erfolgt auf der Grundlage von Belegungskonzepten, die den verschiedenen Bedarfen und dem Leitbild der Konfliktvermeidung im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Unterbringung von Asylsuchenden erfolgt stets individuell und sensibel. Allein reisende Frauen und Alleinerziehende mit Kindern werden in den gesonderten Schutzbereichen untergebracht. Besonderen Unterbringungsbedarfen von LSBTTI* Geflüchteten wird auf Wunsch sensibel und lösungsorientiert begegnet.

2.2 Interne Strukturen

Klar definierte Aufgaben und Regelungen zur Zusammenarbeit dienen der Orientierung aller in den Landesunterkünften Tätigen sowie der Transparenz der Kommunikationsprozesse.

2.2.1 BETREUUNGSTRÄGER

Die Betreuungsträger stellen in den Landesunterkünften u.a. eine Sozialbetreuung, ein Konfliktmanagement sowie eine Hausbetreuung. Die Betreuung umfasst auch Maßnahmen wie ein bedarfsgerechtes Angebot von qualifizierten Beschäftigungs- und Gesprächsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die auch als Gewaltprävention durch Stressreduktion dienen.

Die Träger arbeiten mit qualifiziertem Personal, das über spezielle Qualifikationen verfügt, z. B. zu Themen wie Gewaltprävention, Konfliktmanagement, Vorgehen bei geschlechtsspezifischen Vorkommnissen. Sie stellen sicher, dass bei Konflikt- oder Gewaltsituationen außerhalb der regulären Dienstzeiten benötigte männliche oder weibliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessener Zeit hinzugezogen werden können.

Der Betreuungsträger informiert und unterstützt die ehrenamtlich Tätigen in ihrer Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Personen.

Die Betreuungsträger arbeiten mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten und der Einrichtungsleitung vor Ort, dem Wachdienst und der Polizei vertrauensvoll zusammen. Für jede Liegenschaft bestehen eindeutige und transparente Regelungen zum Umgang mit schutzrelevanten Vorkommnissen und Ereignissen sowie zur unverzüglichen Information der Einrichtungsleitung.

Bei den Betreuungsträgern gibt es für die Zeiten außerhalb regulärer Dienstzeiten klare Vertretungs- und Entscheidungsvollmachten, die dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten und den Wachdiensten bekannt sind. Das Landesamt stellt eine Erreichbarkeit von entscheidungsbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Notfälle sicher (Rufbereitschaft).

2.2.2 ÄRZTLICHER DIENST

In jeder Landesunterkunft gibt es einen Ärztlichen Dienst, der einer allgemeinmedizinischen Praxis entspricht und die gesetzlich vorgeschriebene medizinische Erstuntersuchung durchführt. Sprechzeiten bestehen Montag bis Freitag in Räumlichkeiten vor Ort.

Im Einzelfall notwendig werdende weitergehende medizinische Leistungen werden im Rahmen der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz von externen Facharztpraxen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Krankenhäusern erbracht.

2.2.3 POLIZEI

In jeder Liegenschaft besteht eine Station der Landespolizei Schleswig-Holstein, die nach einem landesweiten Standard abhängig von der Aufnahmekapazität und Belegung der Unterkunft, überwiegend gemischt geschlechtlich, besetzt ist. Die Polizeistandorte in den Einrichtungen und bei Bedarf externe Präsenzstreifen wirken präventiv auf die Sicherheitslage. Die Polizeistandorte sind ebenfalls die zunächst zuständigen Stellen bei Handlungen, die strafrechtliche Relevanz haben oder haben können. Dabei haben die Polizeistandorte eine Sicherheit gewährleistende Wirkung nach außen, sie dienen aber auch dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und der in den Einrichtungen Beschäftigten. Sie gewährleisten ein schnelles und wirkungsvolles Eingreifen in Konfliktsituationen, im Falle von Straftaten oder bei Verdachtsmomenten.

2.2.4 WACHUNTERNEHMEN

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und der in den Einrichtungen Tätigen wird in jeder Liegenschaft ein Wachunternehmen eingesetzt. Das Wachunternehmen gewährleistet neben der Einhaltung der Hausordnung u.a. regelmäßige Kontrollgänge rund um die Uhr einschließlich der Wochenenden, Eingangskontrollen und das Erfassen von Besucherinnen und Besuchern während der Besuchszeiten.

In Konfliktsituationen obliegen dem Wachdienst Deeskalationsmaßnahmen und ggf. die Hinzuziehung des Betreuungsträgers und/ oder der Polizei.

Außerhalb der Zeiten des ärztlichen Dienstes stellt das Wachunternehmen sicher, dass Hilfesuchende bei gesundheitlichen Problemen, je nach offensichtlicher Schwere der Erkrankung oder dem Vortrag der Personen, Zugang zu medizinischer Versorgung durch Verweis auf Anlaufpraxen, Rufen von Rettungs- und Krankenwagen erhalten.

2.2.5 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHÄFTIGTEN

Den in den Landesunterkünften tätigen Personen kommt bei der Gewährung von Schutz eine zentrale Rolle zu. Sie sind für die Umsetzung der konkreten Vorgaben für ein gewaltfreies Miteinander der Untergebrachten untereinander verantwortlich und durch ihre Interaktion mit den Untergebrachten auch Rollenvorbild für einen respektvollen Umgang miteinander. Zugleich wird von ihnen ein aktives Grenzen setzendes Vorgehen zur Konfliktvermeidung und insbesondere in Konfliktsituationen erwartet. Die in den Unterkünften Beschäftigten sind daher mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, die beauftragten Betreuungsträger und anderen Dienstleister bieten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Fortbildungskonzepte Schulungen und Weiterbildungen zu relevanten Themen an. Dies umfasst unter anderem interkulturelle Fragestellungen, Belange der Gewaltprävention und Sensibilisierungsförderungen für die verschiedenen vulnerablen Gruppen an. Diese umfassen insbesondere die Themen Kinder- und Jugendschutz, geschlechterspezifische Gewalt, Menschen mit Behinderung, psychischen Störungen/ Trauma und kulturspezifischen Umgang mit LSBTTI*-Geflüchteten.

2.2.6 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN BETREUUNGSTRÄGER UND WACHDIENSTE

Betreuungsträger und Wachdienstleitungen stellen sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den notwendigen Abläufen und Maßnahmen im Rahmen dieses Konzeptes einschließlich des Konfliktmanagements vertraut sind.

Für die kultursensible Berücksichtigung spezifischer Schutzbedarfe stehen weibliche und männliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Für die Sozialbetreuung und bei Konflikt- oder Gewaltsituationen sollen im erforderlichen Umfang Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder für Sprachmittlung geeignete Personen herbeigezogen werden. Insbesondere bei Konfliktsituationen oder spezifischen Bedarfen wie Traumatisierung sollten untergebrachten Frauen Dolmetscherinnen oder Sprachmittlerinnen zur Verfügung stehen.

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Betreuungsträger und die von diesen dauerhaft eingesetzten ehrenamtlich Tätigen kommt § 44 Abs. 3 Asylgesetz zur Anwendung, der eine Beschäftigung von Personen, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden, die z.B. bei der Betreuung von Minderjährigen tätig sind, ausschließt und Anforderungen zur Vorlage eines Führungszeugnisses und dem Umgang damit vorgibt. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eingesetzten Wachdienste, die gemäß Ausschreibungstexten sicherheitsüberprüft werden, wird darüber hinaus eine Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung verlangt.

2.3 Vernetzung, Austausch und Kooperation

Eine wirksame Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Stellen setzt zielgerichtete Zusammenarbeit, Austausch über aktuelle Entwicklungen und die abgestimmte Einschaltung externer Stellen voraus. Ziel des Austausches und der Zusammenarbeit ist die Verbesserung der internen Angebote sowie eine Verzahnung der Angebote und Aktivitäten auf allen Ebenen. Auch alle externen Partner stellen sicher, dass die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme gegeben ist und bei Bedarf Ansprechstellen schnell zur Verfügung stehen.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten lädt zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zum internen Austausch mit den verschiedenen Akteuren in den Landesunterkünften. Bei Bedarf werden dabei auch externe Facheinrichtungen aus dem Bereich Schutz und zur Unterstützung von Personen mit besonderen Bedarfen berücksichtigt. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, die Betreuungsträger sowie der ärztliche Dienst verfügen über die Kontakt- bzw. Weiterleitungsadressen von externen Facheinrichtungen.

2.4 Orientierung für die Bewohnerinnen und Bewohner

Damit die Aufnahmeeinrichtungen Schutz bieten und den Raum schaffen, in dem Bewohnerinnen und Bewohnern zur Ruhe kommen können, bedarf es verbindlicher Regelungen des Zusammenlebens, die auch beachtet werden. Darüber hinaus bietet der Aufenthalt in den Einrichtungen – für den Großteil der Aufgenommenen der erste Kontakt mit den gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens in Deutschland – Raum für Erstororientierung.

Neben dem als Vorbild wirkenden Verhalten der Beschäftigten als Repräsentanten ihrer jeweiligen Institution kommt hier insbesondere den eingesetzten Betreuungsträgern die zentrale Rolle zu.

2.4.1 HAUSORDNUNG

Die Hausordnung dient der niederschweligen Gewaltprävention durch klare Regeln des Zusammenlebens. Sie enthält alle relevanten Informationen zum Zusammenleben in den Unterkünften, der Liegenschaft und ihren Einrichtungen. Sie muss daher den Bewohnerinnen und Bewohnern in angemessener Weise bekannt gegeben werden, wobei auch ihre Verbindlichkeit zum Ausdruck kommen muss. Deshalb ist die Hausordnung leicht verständlich aufbereitet und bebildet sowie in die wichtigsten Herkunftssprachen übersetzt. Der Betreuungsträger in den Landesunterkünften verteilt bei der Ankunft ein Exemplar der Hausordnung an die Aufgenommenen und erläutert diese bei Bedarf.

2.4.2 ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER

Die Betreuungsträger sind der erste und zentrale Ansprechpartner in allen schutzrelevanten Fragestellungen. Im Rahmen der Hausbetreuung, durch ihre verschiedenen Betreuungsangebote, bei der Konfliktberatung oder in Form spezifischer Informationsangebote sind sie niedrigschwellig erreichbar. In jeder Landesunterkunft stehen den Aufgenommenen die Hausbetreuung der Betreuungsträger sowie das Wachpersonal rund um die Uhr einschließlich Wochenenden und Feiertagen als Anlaufstelle zur Verfügung. Alle Mitarbeitenden sind über die jeweiligen Ansprechpersonen der verschiedenen Bereiche informiert und können gegebenenfalls an diese verweisen. Im Rahmen der Betreuungs- und Beratungsangebote wird über die Vertraulichkeit der Gespräche sowie die Schweigepflicht informiert. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben jederzeit die Gelegenheit, unvoreingenommen Fragen zu stellen.

Die Betreuungsträger beziehen die Bewohnerinnen und Bewohner in die Ausgestaltung des Alltags und der Prozesse der Unterkunft mit ein.

2.4.3 WEITERE INFORMATIONSANGEBOTE FÜR AUFGENOMMENE

Über die Hausordnung hinaus informieren die Betreuungsträger die Aufgenommenen in geeigneter Form und in den wichtigsten Herkunftssprachen über die Regeln des Zusammenlebens, die verschiedenen Formen von Gewalt sowie darüber, dass Gewalt verboten ist und strafrechtlich verfolgt werden kann. Sie verweisen an interne wie externe Beratungs- und Betreuungsangebote.

Die Betreuungsträger übergeben an jede Person ein in mehrere Sprachen übersetztes Informationsblatt mit Schutzrelevanten Ansprechpartnern und ersten Beratungs- bzw. Informationsmöglichkeiten, die in der jeweiligen Landesunterkunft bzw. von dieser aus erreichbar sind. Bei Bedarf wird der Inhalt erläutert.

Ergänzend legen sie in den Landesunterkünften Informationsmaterialien zu spezifischen Hilfesystemen u.a. von Gewaltberatungsstellen oder Frauenfacheinrichtungen aus und geben bei Bedarf nähere Informationen. Auf Beratungs- und Unterstützungsangebote für Geflüchtete mit LSBTTI*-Identitäten durch Beratungsstellen bzw. die Queer-Community ist vorzugsweise durch allgemeine Aushänge und Bekanntmachungen hinzuweisen. Auslagen und Aushänge unterliegen einer kultursensiblen und problembewussten Handhabung.

Wo möglich und bei erkennbaren Bedarfen werden die Aufgenommen durch die Betreuungsträger und/ oder die Polizei in Einzel- oder Gruppengesprächen ggf. auch geschlechterspezifisch über die spezifischen Rechte von Kindern, Frauen und anderen Personengruppen mit besonderen Bedarfen informiert. Darüber hinaus erfolgen Informationen durch zielgruppenspezifische und mehrsprachige Aushänge in Papierform, z.B. Plakate und Flyer von Hilfseinrichtungen und Notrufnummern.

3 Hilfe und Unterstützung bei Konflikten und in Notfällen

3.1 Allgemeine Maßnahmen

Für Betroffene von Gewalt ist die schnelle und fachkundige Hilfe und Unterstützung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, die Betreuungsträger, die Landespolizei und die spezifischen Facheinrichtungen von besonderer Bedeutung.

In der Regel sind die Mitarbeitenden der Betreuungsträger, ansonsten auch das Wachunternehmen oder die Polizei in Notfällen die ersten Ansprechstellen vor Ort. Dem Nacht- und Wochenenddienst liegt für Auffälligkeiten und Konfliktsituationen eine durchgehend erreichbare Rufnummer der Betreuungsträger vor. Die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden der Betreuungsträger ist jederzeit (mindestens telefonisch) sichergestellt. Bei Bedarf sollen kurzfristig Personen für notwendige Dolmetscherdienste oder Sprachmittlung hinzugezogen werden.

Bei Verdacht von begangenen oder drohenden Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen wird die Polizei in den Landesunterkünften hinzugezogen. Außerhalb der Regeldienstzeiten ist die nächste Polizeistation direkt oder unter 110 erreichbar.

In Kinderschutzfällen ist die Einbeziehung einer in diesem Themenfeld erfahrenen Fachkraft der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt.

3.2 Spezifische Aufgaben des Betreuungsträgers

Im Rahmen des Konfliktmanagements obliegt dem Betreuungsträger die Klärung und kurzfristige Deeskalation des Konfliktes. Bei Gewaltvorfällen sind die notwendigen Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der Gewalt und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Der Betreuungsträger stimmt mit der Polizei und anderen jeweils relevanten Stellen ab, welche unmittelbaren und im Weiteren zu treffenden Schritte erforderlich sind. Zu den unmittelbaren Maßnahmen kann bei Bedarf die Unterbringung der Betroffenen in einem Einzelzimmer, die Verlegung in eine andere Landesunterkunft oder die Sicherstellung eines besonderen Schutzes durch die Polizei und das Wachunternehmen vor Ort gehören.

Der Betreuungsträger setzt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten über Vorfälle und die ergriffenen Maßnahmen umgehend in Kenntnis.

3.3 Verantwortungsbereich Polizei

Die polizeilichen Maßnahmen in Fällen von psychischer, körperlicher und / oder sexueller Gewalt orientieren sich an den in diesen Aufgabenbereichen grundsätzlich jeweils zu tätigen Arbeitsabläufen. Dies umfasst:

- die schnellstmögliche Beseitigung der akuten Gefahrensituation
- einen effektiven Opferschutz sowie eine schnelle und wirksame Opferhilfe
- die Verhinderung einer Gewalteskalation durch unverzügliche und konsequente polizeiliche Intervention gegen die potentielle Täterin oder den potentiellen Täter
- die konsequente Verfolgung erkennbarer Straftaten
- die Vermittlung einer weiterführenden Beratung durch geeignete Beratungsstellen
- die Einleitung von Schutzmaßnahmen für aktiv oder passiv betroffene Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen des §8a SGB VIII
- die Anwendung der Maßnahmen des Erlasses zum „polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt“ und der ergänzenden Handlungsleitlinie „Der Sonderfall Häusliche Gewalt in Flüchtlings- und Asylunterkünften“ in jeglichem Fall von Gewalt im sozialen Nahraum innerhalb und außerhalb der Landesunterkünfte.

Bei Bedarf gewährleistet die Polizei die Aushändigung des Vordrucks „Betretungsverbot und Wegweisungsverfügung“, der in mehrere Sprachen übersetzt ist.

3.4 Aufgaben des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist im Rahmen der Krisenintervention in zweierlei Hinsicht gefordert. Zum einem obliegen dem Landesamt im Einzelfall spezifische Schutzmaßnahmen, zum anderen ist das Landesamt Schnittstelle der Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Stellen.

Im Einzelfall stellt das Landesamt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und bei Bedarf eine Verlegung in eine andere Landesunterkunft oder ein Frauenhaus sicher oder verteilt die Betroffenen kurzfristig auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt.

Soweit erforderlich überwacht das Landesamt die abschließende Konfliktklärung in Zusammenarbeit mit den anderen eingebundenen Stellen. Über besondere Gewaltvorfälle berichtet es unverzüglich dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein.

4 Umgang mit Personen mit besonderen Bedürfnissen

4.1 Allgemeine Identifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen

Bei der Aufnahme und Unterbringung in den Landesunterkünften sollen besondere Bedürfnisse von Personen, die einer der in der EU-Aufnahmerichtlinie als besonders schutzbedürftig genannten oder anderen vulnerablen Personengruppen angehören, frühzeitig ermittelt werden, um eine Unterstützung sowohl während des Aufenthalts in den Landesunterkünften, im Verteilungsverfahren auf die Kreise und kreisfreien Städte sowie im Rahmen der Rückführung gewährleisten zu können. Zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse ist ein frühzeitiger Zugang zu internen Angeboten in den Aufnahmeeinrichtungen sowie externen Fachdiensten erforderlich.

4.1.1 AUFNAHME DURCH DAS LANDESAMT FÜR AUSLÄNDERANGELEGENHEITEN

Dem Landesamt kommt bereits ab der Aufnahme als erstem Verfahrensschritt eine entscheidende Rolle zu, da es die zuständige Behörde für das Aufnahmeverfahren einschließlich der Dauer des Aufenthalts im Einzelfall, die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte und für Maßnahmen im Rahmen des integrierten Rückkehrmanagements ist.

Individuelle Bedarfe hinsichtlich besonderer Unterstützung während des Aufenthalts in den Landesunterkünften sowie nach der Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte werden identifiziert und im Rahmen zulässiger Datenweitergabe durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten an dritte Stellen in den Landesunterkünften oder bei der Verteilung an die Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt. Bereits bei der Aufnahme erhebt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten durch eine freiwillige Selbstauskunft erste Informationen zu besonderen Bedarfen.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten weist im Hinblick auf die freiwillige Selbstauskunft darauf hin, dass die Zugehörigkeit zu einer der oben dargelegten Personengruppen sowie eine Beratung keinen Anspruch auf einen Aufenthalt in Schleswig-Holstein oder Deutschland bewirkt und die Angaben getrennt zum Asylverfahren für die Aufnahme und Verteilung erfasst werden.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung und bezüglich Informationen zu bestehenden Rechten und Mitwirkungspflichten, z.B. auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung, verweist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten auf die Verfahrensberatung der Betreuungsträger.

4.1.2 BETREUUNGSTRÄGER UND ÄRZTLICHER DIENST

Insbesondere Betreuungsträger und ärztlicher Dienst stehen im engen Kontakt zu den Untergebrachten und nehmen dadurch eine besondere Vertrauensposition ein. Ihnen kommen damit hinsichtlich der Personen mit besonderen Bedürfnissen unter zwei Gesichtspunkten wichtige Funktionen zu. Zum einen sind sie mit ihrer Arbeit erster Ansprechpartner und damit primäre Schnittstelle zu externen Facheinrichtungen. Darüber hinaus können ihnen Fakten bekanntwerden, die für die Unterbringung oder die Durchführung des Aufnahme- und Verteilverfahrens relevant sind.

Die Betreuungsträger bzw. der ärztliche Dienst leiten bei Bedarf betroffene Personen zur Identifizierung besonderer Bedarfe an Facheinrichtungen weiter.

Sofern die Betreuungsträger oder der ärztliche Dienst von besonderen Verteilwünschen und/ oder spezifischen Bedarfen erfahren, informieren sie mit Einwilligung der betroffenen Personen das Landesamt für Ausländerangelegenheiten oder verweisen die Betroffenen an das Landesamt.

4.1.3 WEITERE UNTERSTÜTZUNG

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und weitere in den Unterkünften tätige Stellen und Dienstleister wie z.B. Sprachkursträger sollen spezifische Bedarfe bei der Einbindung in erste orientierende bzw. integrationsvorbereitende Maßnahmen und Freizeitangebote berücksichtigen.

4.1.4 KREISVERTEILUNG

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten berücksichtigt bei der Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte besondere Schutzbedarfe. Es stellt sicher, dass relevante Informationen Dritter, insbesondere der Betreuungsträger oder des ärztlichen Dienstes, bei der Verteilentscheidung berücksichtigt werden können.

Das Landesamt leitet die für die kreisinterne Weiterverteilung, die Anschlussunterbringung und das weitere Fallmanagement relevanten Informationen über besondere Unterbringungs- und Unterstützungsbedarfe einer Person unter Beachtung des Datenschutzes an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte weiter.

4.2 Spezifische Maßnahmen für Personengruppen mit besonderen Bedarfen

Aufgrund ihrer besonderen Bedarfssituation sind für zahlreiche Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit die allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichend. Für sie

bestehen in den Landesunterkünften spezifische Maßnahmen und Angebote, die sich an den darüberhinausgehenden Bedarfen der jeweiligen Zielgruppe ausrichten.

4.2.1 MINDERJÄHRIGE

Unbegleitete Minderjährige bedürfen in besonderem Umfang des Schutzes nach dem Kinder- und Jugendschutzgesetz. Erste Anlaufstelle ist für sie die für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Behörde. Wenn unbegleitete Minderjährige beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten eintreffen oder Zweifel an der Volljährigkeit einer Person bestehen bzw. aus den persönlichen Angaben folgt, dass die Person minderjährig ist, informiert das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Stelle. Diese nimmt die Minderjährigen in Obhut und bringt sie in einer Jugendhilfeeinrichtung unter.

Wenn bekannt wird, dass eine aufgenommene verheiratete Person minderjährig ist, wird das Jugendamt informiert. Eine Unterbringung in der Landesunterkunft erfolgt dann, wenn die für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Behörde als Ergebnis ihrer Abwägung im Rahmen der Inobhutnahme eine getrennte Unterbringung nicht vorsieht.

Treffen Minderjährige in Begleitung Erwachsener in den Landesunterkünften ein, informiert das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Behörde. Die begleiteten Minderjährigen werden in der Regel mit ihren Verwandten in einer Landesunterkunft untergebracht.

Die Betreuungsträger sowie die für die Beschulung Verantwortlichen arbeiten in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in schulischen Angelegenheiten mit den jeweils zuständigen Ämtern zusammen.

4.2.2 FRAUEN

Unterhalb der Schwelle einer Intervention in Krisensituationen oder bei Gewaltvorfällen oder in Ergänzung dazu informieren die Betreuungsträger Bewohnerinnen, ggf. gemeinsam mit der Polizei, über Gewalt in Paarbeziehungen, Folgen und Konsequenzen, vermitteln Verhaltensempfehlungen und Lösungsansätze und klären die Bewohnerinnen über ihre Rechte auf. Bei Bedarf informieren die Betreuungsträger die Bewohnerinnen über spezialisierte Fachberatungsstellen auch in den aufnehmenden Kreisen und kreisfreien Städten sowie über Möglichkeiten, Schutz in einem Frauenhaus oder in anderen Schutzwohnungen finden zu können.

Der ärztliche Dienst bietet im Rahmen seiner hausärztlichen Betreuung in den Landesunterkünften eine Schwangerenbetreuung an. Diese sollte auch Hebammensprechstunden umfassen.

4.2.3 MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Menschen mit einer Behinderung werden bei spezifischen Anforderungen grundsätzlich in Neumünster aufgenommen. Bei Ankunft einer Person in einer anderen Landesunterkunft stellt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten einen Transfer nach Neumünster sicher. Der Betreuungsträger bringt betroffene Personen je nach Ausprägung der Behinderung unter.

4.2.4 MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN

Der Ärztliche Dienst leitet Patientinnen und Patienten mit akuten Erkrankungen (z. B. Depression, Suizidalität, Trauma) umgehend an Facheinrichtungen weiter und stellt eine ärztliche Versorgung auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes sicher.

4.2.5 AUSREISEPFLICHTIGE PERSONEN

Zentrale Voraussetzung für die Unterbringung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige ist die gesundheitliche und persönliche Eignung für eine Gemeinschaftsunterbringung.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten setzt sich im Rahmen des „Integrierten Rückkehrmanagements“ mit den besonderen Bedarfen einzelner Personen auseinander. Hierbei beachtet das Landesamt insbesondere die umfangreichen Hinweise aus dem „Ratgeber freiwillige Rückkehr“. Förderung und Unterstützung einer freiwilligen Ausreise sind vorrangig. Staatlicher Zwang ist zu vermeiden. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten weist Personen, deren Asylantrag nur geringe Aussicht auf Erfolg hat, frühzeitig auf eine Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr hin. Es berücksichtigt im Rahmen des Integrierten Rückkehrmanagements die besonderen Bedarfe vulnerabler Personengruppen und nimmt Rücksicht auf qualifiziert nachgewiesene Einschränkungen der Reisefähigkeit.

5 Evaluierung und Weiterentwicklung

Um die Umsetzung sowie die Weiterentwicklung des Konzepts sicherzustellen ist es wichtig, Erfahrungen, Einschätzungen und relevante Informationen zu den geschaffenen Strukturen und Instrumenten sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme regelmäßig zu evaluieren. Die Ergebnisse der Auswertungen fließen in die weiteren Planungen und eine mögliche Überarbeitung oder Anpassung des Schutzkonzeptes ein. In einem solchen Prozess können dann auch Punkte aufgegriffen werden, deren Berücksichtigung bei Erstellung dieses Konzepts nicht möglich war.